

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 40/87

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Oktober 1987

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Duisburg.

Gründe

Das Amtsgericht Altötting hat das Verfahren nach Eintritt der Rechtshängigkeit und (schriftlicher/mündlicher) Anhörung der Parteien auf Antrag der Antragstellerin an das Amtsgericht Duisburg verwiesen, § 281 Abs. 1 ZPO. An diese Verweisung ist das Amtsgericht Duisburg nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden.

Gründe, die einer Bindung ausnahmsweise entgegenstehen könnten (vgl. BGHZ 71, 69, 72 ff. und Senatsbeschluß vom 8. Oktober 1986 - IVb ARZ 34/86 = BGHR ZPO 281 II S. 2 Rechtshängigkeit 1) sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich insbesondere nicht aus den Ausführungen, mit denen das Amtsgericht Duisburg - entgegen der dem Verweisungsbeschluß zugrundeliegenden Auffassung des Amtsgerichts Altötting - dieses Gericht nach § 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO für zuständig erklärt. Die - erneute - Prüfung der Voraussetzungen des

WIV

- 3 -

§ 606 ZPO ist durch die bindende Verweisung gemäß § 281
Abs. 2 Satz 2 ZPO abgeschnitten.

Lohmann

Krohn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)